

NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE
GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN
DES MITTELALTERS

FÜNFZIGSTER BAND



BERLIN 1935

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG

SW 68. ZIMMERSTRASSE 94

EINE UNBEKANNTE HANDSCHRIFT DES LANGOBARDISCHEN LEHENRECHTSBUCHS.

Von
GERHART LADNER.

Die Kenntnis einer bisher unbekannten Hs. des Langobardischen Lehenrechtsbuchs oder der *Consuetudines feudorum* (LRB.), die im folgenden kurz beschrieben ist, wird Hn. Prof. E. KANTOROWICZ in Frankfurt verdankt, der seinerseits durch freundliche Vermittlung von Hn. Dr. E. v. FRISCH, Direktor der Salzburger Studienbibliothek, auf sie aufmerksam wurde.

Salzburg, Studienbibliothek, Sign. V 3 B 19: Alter Holzdeckeleinband. Folio. Perg. Nach Schrift und Ausstattung wohl italienischen Ursprungs und etwa aus der Mitte des 13. Jh. 70 gezählte Blätter, wozu noch vorne 1 Blatt hinzukommt. In 2 Kolumnen geschrieben, die breiten Ränder zum größten Teil mit Glossen angefüllt. In der Hauptsache zwei Hände, von denen jede einen Hauptteil der Hs. geschrieben hat: f. 1—48: Buch X—XII des Codex Iustinianus mit Glosse (auf dem unfoliierten Blatt vor f. 1 die Titelfrubriken hiezu nach dem Alphabet, auf f. 49 und 50 die Titelfrubriken zu Buch I—V, 9 nach der gewöhnlichen und zu Buch I—XII nach alphabetischer Ordnung); fol. 51—68: LRB., vorne und hinten mit Zusätzen (f. 68'—70' sind leer). Nur dieser zweite Teil der Hs. ist hier von Interesse. — Auf f. 69' etwa gleichzeitige Federproben und Abrechnungen eines *Nicolaus* von einer Hand, die von f. 60' an einen Teil des für die Glosse des LRB. ausgesparten, jedoch dann nicht beschriebenen Raumes mit Silberstift-Aufzeichnungen angefüllt hat.

Der Text des LRB. beginnt auf f. 51', auf f. 51 steht der Beginn der *Glossa ordinaria* und vorher ein kurzer Traktat über Emphyteuse und andere Arten von Pachtverträgen, der auch sonst mit dem LRB. zusammen überliefert ist und in Hs. 4676 der

Pariser Nat.-Bibliothek dem Anselmus von Orto zugeschrieben wird.¹ Das LRB. selbst, das von dem Schreiber der Hs. irrtümlich als Konstitutionen Friedrichs II. bezeichnet wird², liegt in der sog. Ardizonischen Rezension vor, jedoch ist die Entwicklung zur Vulgata schon sehr deutlich.³ Der Ardizonischen Rezension entspricht die Beibehaltung der Capitula Ugonis im II. Buch, das Fehlen von II, 6 und II, 7 pr. an der Vulgatastelle und die eigentümliche Auswahl und Anordnung der Titel nach II, 51. Hingegen stehen die Texte im einzelnen der Vulgata näher und auch die Zahl der Titelfrubriken ist wesentlich größer als ursprünglich in der Ardizonischen Rezension, wenn sie auch der Vulgata noch nicht völlig entsprechen. Die Extravaganten, das sind die Titel nach II, 51, sind folgende (f. 61, col. 7 ff.): II, 53; II, 54 (mit Intitulatio); II, 55 (ohne Intitulatio); II, 6; II, 57; II, 6; II, 51 r (mit Tag und Jahr); das Lehensgesetz Konrads II.⁴ mit Zusatz⁵; Titel mit Rubrik *De instrumentis et que persone possunt dare*, mit Incipit *Et primo quid singulorum instrumentorum edictione . . .*, mit Explicit . . . *pervenire valebimus*; die Constitutio Auximana Friedrichs I.⁶; Bestätigung des Friedens von Konstanz in Piacenza von 1185 (in zwei Titeln)⁷; Konstänzer Friedensurkunde Friedrichs I. (in zwei Titeln)⁸; Konstänzer Friedensschwur der lombardischen Gesandten (in zwei Titeln).⁹

Es folgen noch (f. 66 unten) die Rubriken des Anselmus-Traktates und Titelfrubriken zum LRB., welche von den Rubriken unseres Textes selbst und von den Vulgata-Rubriken verschieden und in 4 Abschnitte (*Liber I—III* und *Constitutiones*) eingeteilt

¹) Das Incipit bei SAVIGNY, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter 5, 171 n° 4. ²) f. 51' col. a: *Imperator Fridericus Romanorum, rex Alamannie et rex Cicilie et semper augustus omnibus suo imperio subiectis salutem et has constitutiones feudorum.* ³) Über die verschiedenen Rezensionen des LRB. vgl. K. LEHMANN, Das Langobardische Lehnrecht und zusammenfassend E. SECKEL, Quellenfunde zum Lombardischen Lehenrecht in Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für O. Gierke 1, 51.

⁴) MG. Const. 2, 89 n° 45. ⁵) ed. LEHMANN a. a. O. 194 N. 1. ⁶) MG. Const. 2, 378 n° 275. ⁷) ed. B. PALLASTRELLI, Degli Atti della Pace di Costanza . . . 73, 75, 77, 79; in unserer Hs. f. 64 col. b unten beginnt der zweite Titel, entsprechend dem Modeneser Codex Pallastrellis mit *Die lune VII-* (wohl nur Schreibfehler statt *vn-*) *decimo exeunte ianuario, in Plucencia in ecclesia sancte Brigide.*

⁸) MG. Const. 2, 408 n° 293. ⁹) MG. Const. 2, 419 n° 294 (schließt in der Hs. mit *per breve 1180 (!), indictione prima*).

sind. Anschließend finden sich auf derselben Seite 16 weitere Rubriken mit Incipit, welche zu einer Abhandlung über Lehnrecht gehören, die f. 67—68 einnimmt, jedoch im 8. Abschnitt unvollendet abbricht. Der Anfang dieses Traktats lautet: *Quia de feudis tractaturi simus, ideo videndum, quid sit feudum et unde dicitur et a quibus constituatur . . .*
